

Beitragsordnung (BO)

Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird hier die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§ 1 Allgemeines

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden vom „Erweiterten Vorstand“ festgesetzt.
2. Eine Beitragsänderung kann frühestens mit Beginn des nächsten Quartals wirksam werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Der Antragsteller auf Aufnahme in den ATSV von 1874 e.V. hat mit der ersten Beitragszahlung die Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,00 pro Person.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt € 11,00 monatlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt € 6,50 monatlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Familien
a) mit einem Erziehungsberechtigten und allen Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt € 17,00 monatlich.
b) mit zwei (verheirateten) Erziehungsberechtigten und allen Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt € 24,50 monatlich.
Alle Mitglieder der Familie werden als ordentliche Mitglieder geführt.
4. Die Investitions-Rücklage ab 01.07.2002 beträgt bei Familienbeiträgen 1,50 €, bei allen anderen Mitgliedern 1,00 €.
5. Der Mitgliedsbeitrag für die Koronarsportgruppe beträgt € 15,50 monatlich (bei monatlicher Kündigungsfrist).
6. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder, das sind ordentliche Mitglieder die keiner Abteilung angehören, beträgt € 6,50.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge

1. Zusatzbeiträge und/oder Sonderbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Sie bedürfen der Zustimmung des „Geschäftsführenden Vorstandes“.
2. Die Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge sind durch Aushang in der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.
3. Die Mitglieder der betreffenden Abteilungen sind verpflichtet, den festgesetzten Zusatzbeitrag und/ oder Sonderbeitrag zu zahlen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, die Auszubildende, Schüler, Sozialhilfeempfänger oder Studenten sind oder, die aufgrund der Wehrpflicht Wehr- oder Zivildienst ableisten, entspricht dem Mitgliedsbeitrag nach § 3 Abs. 2. Ein Nachweis ist rechtzeitig und unaufgefordert vor dem vierteljährlichen Einzugstermin (bis zum 25. des jeweiligen Monats) vorzulegen.
2. Eine Erstattung, bei zu spät eingereichtem Nachweis, erfolgt nicht.
3. Für Auszubildende, Schüler und Studenten gilt die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
4. Beitragszahlungen bei verändertem Mitgliedschaftsverhältnis, (Einzelmitglied, Familienmitglieder). Bei Veränderungen der Mitgliedschaftsverhältnisse, gilt der neue Beitragsstatus erst zum folgenden Einzugstermin. Erstattungen für das laufende Quartal erfolgen nicht. Bei zusätzlichen Neueintritten im Familienbereich wird die Differenz ab Eintritt berechnet.
5. Auf Antrag kann der 1. Schatzmeister eine Minderung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages für höchstens ein Jahr, jedoch längstens bis zum Fortfall des Grundes, beschließen.

§ 6 Umlagen

1. Für die unter § 5 Absatz 3 der Satzung genannten Umlagen bedarf es eines wichtigen Grundes. Hierüber befindet der „Erweiterte Vorstand“.

§ 7 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.
2. Zahlungen für einen längeren Zeitraum können vereinbart werden.
3. Für Mitglieder, die sich nicht am Einzugsverfahren beteiligen, gilt ab 01.01.1999 eine zusätzliche Gebühr von vierteljährlich € 3,00. Zahlen Mitglieder den Jahresbeitrag bis zum 20. Januar des Jahres entfällt diese Gebühr.

§ 8 Beitragsrückstand

1. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, notfalls im Rechtswege, geltend gemacht werden. Für einzuholende Beiträge können Zusatzgebühren erhoben werden.
2. Die Zusatzgebühren betragen
a) für die 1. Mahnung € 2,50
b) für die 2. Mahnung € 7,50.
3. Ein Antrag nach § 5 Abs. 2 entbindet nicht von der Zahlung des geltenden Beitrages.

§ 9 Kündigung durch das Mitglied

1. Die Kündigung durch ein Mitglied kann erst nach mindestens halbjährlicher Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Halbjahres erklärt werden. Sie muss durch schriftliche Vorlage in der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Die Kündigung muss eigenhändig, bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
2. Bei Beitragserhöhungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum nächsten Quartalsende. Das Mitglied, welches von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, ist bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft von der Entrichtung der Erhöhung auf die Mitgliedsbeiträge und der Umlagen befreit.

Diese Beitragsordnung wurde entsprechend § 26 der Satzung des Ahrensburger Turn- und Sportvereins von 1874 e.V. am 08.10.98 vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen und tritt am 08.10.1998 in Kraft.

Ab 1.01.2002 werden die ab dem 1.07.2001 gültigen Beiträge in Euro ausgewiesen.

Investitions-Rücklage § 3.4 wurde vom EV am 26.03.2002 beschlossen, gültig ab 01.07.2002.

Ab 01.01.2003 entfiel in § 5, Sonderregelungen Pos.4, die Nennung Ehepaare, da lt. Beschluss vom 12.02.2001 der Ehepaarbeitrag ab 01.01.2003 aufgehoben wurde.